

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## Stadt Varel

### Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 25.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	34.078.400	4.562.700		38.641.100
ordentliche Aufwendungen	35.716.300	432.600		36.148.900
außerordentliche Erträge	155.700	176.000		331.700
außerordentliche Aufwendungen	10.400	0		10.400
<b>Nachrichtlich:</b>				0
Gesamtbetrag				0
- der Erträge des Ergebnishaushalts	34.234.100	4.738.700	0	38.972.800
- der Aufwendungen des Ergebnishaushalts	35.726.700	432.600	0	36.159.300
<b>Finanzhaushalt</b>				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.041.200	4.562.700		37.603.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.569.000	430.000		33.999.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.254.200	127.000		5.381.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.715.200	1.995.500		8.710.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.461.000	1.868.500		3.329.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	553.700			553.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.756.400	6.558.200	0	46.314.600
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	40.837.900	2.425.500	0	43.263.400

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von  
vermindert/erhöht um  
und damit auf  
neu festgesetzt.

1.461.000 €

1.868.500 €

3.329.500 €

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

## § 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

### Nachrichtlich:

Die von der Stadt Varel erhobene Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr wird nicht geändert.

26316 Varel, den 25.09.2013

Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Friesland am 23.01.2014 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 10.02.2014 bis zum 18.02.2014 im Rathaus der Stadt Varel, Zimmer 312, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Varel, den 06.02.2014

Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister